

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Datum: 09. Dezember 2008
Zeit: 20.00 Uhr
Ort: Gemeindesaal des Feuerwehrgebäudes

Vorsitz: Gemeindepräsidentin Andrea Weber Allenspach
Protokollführer: Gemeindeschreiber Stephan Knobel

TRAKTANDEN

- 1. Genehmigung Voranschlag 2009 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses**
- 2. Totalrevision Statuten der Zweckverbände:**
 - 2.1. Feuerwehr Wehntal**
 - 2.2. Zivilschutzregion Lägern-Egg**
 - 2.3. Wasserversorgung Melioration Wehntal**
 - 2.4. Spital Dielsdorf**
- 3. Auflösung Zweckverband Regionale Tierkörpersammelstelle Regensdorf (TRT)**
- 4. Kreditgenehmigung Einbau Lift in Feuerwehrgebäude**
- 5. Beantwortung von Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz**

Gemeindepräsidentin Andrea Weber eröffnet die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde um 20.00 Uhr. Sie stellt fest, dass die Einladungen rechtzeitig ergangen sind und die Akten und das Stimmregister bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auflagen.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Verena Volkart, Tannrietlistrasse 16
2. Urs Spengeler, Vogelacherstrasse 5

Die Präsidentin gibt die Vorschriften betreffend die Ausübung des Stimmrechtes bekannt und stellt fest, dass 60 Stimmberechtigte und 3 Nichtstimmberechtigte anwesend sind. Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Voranschlag 2009. Genehmigung

Gemeindepräsidentin Andrea Weber erläutert den Antrag. Die laufende Rechnung sieht bei einem Aufwand von CHF 10'591'800.00 und einem Ertrag von CHF 5'609'650.00 (ohne ordentliche Steuern laufendes Jahr) einen Aufwandüberschuss von CHF 4'982'150.00 vor. Dieser wird gedeckt durch den Steuerertrag von CHF 4'263'000.00 (bei einem mutmasslichen einfachen Staatssteuerertrag von CHF 4'900'000.00 und einem Steuerfuss von 87 %) sowie durch Entnahme von CHF 719'150.00 aus dem Eigenkapital. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen ergibt bei Ausgaben von CHF 1'933'000.00 und Einnahmen von CHF 200'000.00 Nettoinvestitionen von CHF 1'733'000.00. Im Finanzvermögen sind keine Investitionen geplant. Durch den Aufwandüberschuss wird sich das mutmassliche Eigenkapital von CHF 7'996'538.00 auf CHF 7'277'388.00 verringern.

Der hohe Aufwandüberschuss kommt in erster Linie dadurch zustande, dass für das Jahr 2009 der Betrag für den Steuerkraftausgleich sehr klein sein wird. Dies ist einerseits bedauerlich, weil dieser Betrag fehlt. Andererseits ist der Grund für den kleinen Steuerkraftausgleichsbetrag ein positiver Vorgang: Im Jahr 2008 konnten mehr Steuern – aus den regulären Steuern und den nachträglich veranlagten Steuern – eingenommen werden als in früheren Jahren. Mit dem Steuerermehrertrag des Jahres 2008 kann ein Teil des Aufwandüberschusses von 2009 gedeckt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag für das Jahr 2009 zuzustimmen und den Steuerfuss auf 87 % festzusetzen. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Voranschlag ebenfalls zu.

Urs Büchler möchte wissen, wie sich der Steuerkraftausgleich verändert hätte, wenn die Gemeinde Niederweningen den Steuerfuss dem kantonalen Mittel angepasst hätte. Kaspar Zbinden erläutert, dass der Steuerkraftausgleich nicht vom Steuerfuss abhängig ist. Um in den Genuss von Steuerkraftausgleich zu gelangen, muss die Gemeinde den Steuerfuss mindestens in der Höhe des kantonalen Mittels haben.

In der Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag für das Jahr 2009 und den Steuerfuss von 87 % ohne Gegenstimme. Gemeindepräsidentin Andrea Weber erklärt das Budget und den Steuerfuss 2009 als genehmigt.

10 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Totalrevision Statuten der Zweckverbände

- 10.1 Feuerwehr Wehntal
- 10.2 *Zivilschutzregion Lägern-Egg*
- 10.3 Wasserversorgung Melioration Wehntal
- 10.4 Spital Dielsdorf

Gemeindepräsidentin Andrea Weber beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag über die Totalrevision Statuten des Zweckverbandes Zivilschutz Lägern-Egg zurückziehen zu dürfen, da diese noch einmal eine Überarbeitung bedürfen. Die Gemeindeversammlung stimmt dem Änderungsantrag einstimmig zu. Danach erläutert Gemeindepräsidentin Andrea Weber das Geschäft.

Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die neue Kantonsverfassung angenommen. Diese ist seit 1. Januar 2006 in Kraft und enthält Neuerungen, welche sich direkt auf die Gemeinden auswirken. Einzelne Bestimmungen

sind bereits in Kraft, andere hingegen müssen innert Frist im kommunalen Recht umgesetzt werden. Dies betrifft unter anderem sämtliche Zweckverbands-Organen im Kanton Zürich.

Gemäss Art. 93 Kantonsverfassung (KV) sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Das heisst: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativrecht und das Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Gemäss Art. 144 KV haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Folgende Neuerungen ergeben sich dabei:

- Die Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet (nicht in der einzelnen Gemeinde) müssen über grössere Ausgaben, deren Höhe in den Statuten festzulegen ist, beschliessen.
- Die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet verfügen neu über das Initiativ- und Referendumsrecht.
- Eine weitere Neuerung besteht in der Organisationsstruktur. In den meisten Zweckverbänden gelten als die verantwortlichen Organe:
 - Stimmberechtigte des Verbandsgebietes
 - Verbandsgemeinden
 - Delegiertenversammlung
 Auf das bisherige Organ in Form der Delegiertenversammlung wird in den meisten Zweckverbänden in Zukunft verzichtet. Somit spielt das Referendumsrecht bei Zweckverbänden ohne Delegiertenversammlung keine Rolle.
 - Zuständige Kommission
 - Rechnungsprüfungskommission

Auswirkungen der einzelnen Zweckverbands-Statuten

Aufgrund der neuen Gesetzgebung wurden die bisherigen Statuten der im Titel erwähnten Zweckverbands-Organisationen einer Totalrevision unterzogen. Die vorliegenden neuen Statuten lehnen sich im Wesentlichen an die Musterstatuten für Zweckverbände ohne Delegiertenversammlung (exkl. Spital Dielsdorf) des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, an. Die einzelnen Statuten liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht offen und werden auf persönliches Verlangen hin zugestellt. **Auf den Abdruck der einzelnen Statuten in vorliegender Weisung wird aus Kostengründen verzichtet.**

Zustandekommen der einzelnen Statuten-Revision

Über jede Statuten-Totalrevision wird an der Gemeindeversammlung einzeln abgestimmt. Für das Zustandekommen braucht es die Zustimmung der Mehrheit der entsprechenden Verbandsgemeinden.

Übersicht über die wesentlichsten Änderungen und Neuerungen

	Feuerwehr Wehntal	Wasserversorgung Melioration Wehntal	Spital Dielsdorf
Organe	Art. 5 - Stimmberechtigte des Verbandsgebietes - Verbandsgemeinden - Feuerwehrkommission - RPK	Art. 5 - Stimmberechtigte des Verbandsgebietes - Verbandsgemeinden - Betriebskommission - RPK	Art. 6 Stimmberechtigte des Verbandsgebietes - Verbandsgemeinden - Delegiertenvers. - Betriebskommission - RPK
Beitritte	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich, bedingt Zustimmung aller Verbandsgemeinden.	Art. 4 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.	Art. 4 Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

	Feuerwehr Wehntal	Wasserversorgung Melioration Wehntal	Spital Dielsdorf
Zusammensetzung Kommission	Art 19 4 Mitglieder	Art. 18 5 Mitglieder	Art. 28 5 Mitglieder
Beschlussfassung Kommission	Art 23 Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.	Art. 22 Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	Art. 32 Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Berichterstattung	Art. 8 Jahresbericht, der in der ersten Ausgabe „Infos aus dem Wehntal“ publiziert wird.	Art. 8 Periodische Infos an Bevölkerung und Verbandsgemeinden	Art. 30 Jährliche Erstellung eines Rechenschaftsberichtes durch die Betriebskommission
Finanzkompetenzen Zweckverbands- Stimmberechtigte	Art. 11 Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000	Art. 11 Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000	Art. 13 Einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über CHF 1 Million oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 250'000
Finanzkompetenzen Delegierten- versammlung	-	-	Art. 26 Neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis zu CHF 1 Million Jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für einen bestimmten Zweck für die Erhöhung von jährl. wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000, sofern nicht die Betriebskommission zuständig ist
Finanzkompetenzen Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	Art. 17 Einmalige Ausgaben für bestimmten Zweck von bis zu CHF 50'000 oder jährl. wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 10'000	Art. 16 Einmalige Ausgaben für bestimmten Zweck von CHF 10'000 bis zu CHF 500'000 oder jährl. wiederkehrende Ausgaben CHF 3'000 bis CHF 100'000	
Finanzkompetenzen Kommission	Art. 20 Nicht im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 30'000 Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 6'000	Art. 19 Im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 9'000 – jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 Nicht im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 30'000 – jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 9'000	Art. 30 Im Voranschlag enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und über neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des VA bis CHF 25'000

	Feuerwehr Wehntal	Wasserversorgung Melioration Wehntal	Spital Dielsdorf
Finanzkompetenzen Geschäftsleitung	-	-	Art. 35 Neue, im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des VA bis CHF 5'000
Kostenverteiler	Art. 32 Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden durch die Verbandsgemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach: • Zahl der Einwohner per 31. Dez. des Rechnungsjahres • Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dez. des Rechnungsjahres	Art. 34 N'weningen 37.2 % O'weningen 12.0 % Schleinikon 37.8 % Schöfflisdorf 13.0 %	Art. 43 Die dem Verband verbleibenden Betriebsverluste und die nicht gedeckten Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen: • zu 30 % die um den Steuerkraftausgleich korrigierte, absolute Steuerkraft der Gemeinden • zu 30 % die Einwohnerzahl • zu 40 % die Anzahl Pflgetage der Patienten aus den Wohnsitzgemeinden
Initiative	100 Unterschriften	100 Unterschriften	800 Unterschriften

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den einzelnen Statutenrevisionen zuzustimmen. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Sitzgemeinden der Zweckverbände stimmen den Statuten ebenfalls zu.

In der Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung die einzelnen Statuten ohne Gegenstimme. Gemeindepräsidentin Andrea Weber erklärt die Totalrevisionen Statuten der Zweckverbände als genehmigt.

11 16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Auflösung Zweckverband Regionale Tierkörper sammelstelle Regensdorf (RTR)

Gesundheitsvorständin Andrea Weber erläutert den Antrag.

Ausgangslage: Bisherige Organisation

Für den gemeinsamen Bau und den Betrieb einer regionalen Tierkörper sammelstelle schlossen sich 1971 16 Gemeinden, darunter auch die Gemeinde Niederweningen, zu einem Zweckverband zusammen. Als Sitzgemeinde wurde Regensdorf bestimmt.

Der Zweck des Verbandes besteht im Bau und Betrieb der regionalen Tierkörper sammelstelle und in der gemeinsamen Lösung weiterer Aufgaben, wie z.B. die Organisation eines regionalen Tierkörper sammeldienstes und des Tierkörper transportes in die Beseitigungsanlage.

Derzeit werden die Kadaverbehälter jeweils am Dienstag durch einen Angestellten der «Landi Surb», Schleinikon, in den einzelnen Verbandsgemeinden abgeholt und nach der Sammelstelle Bülach geführt. Von dort aus erfolgt der Weitertransport in die Beseitigungsanlage der Tiermehlfabrik Bazenheid SG. Die Verrechnung je Gemeinde erfolgt pro Anzahl Gebinde.

Auflagen der neuen Kantonsverfassung

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren: Das Initiativ- und Referendumsrecht steht neu den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu. Bis Ende 2009 müssen die Zweckverbände ihre Statuten anpassen. Für den Zweck, für welche die RTR geschaffen wurde, macht jedoch eine solche Demokratisierung und die damit einhergehende Anpassung der Statuten wenig Sinn.

Neue Regelung: Vertrag mit der Landi Surb

Durch eine privatrechtliche Regelung auf Vertragsbasis können dieselben Leistungen erbracht werden. Daher wurde der Delegiertenversammlung des RTR vorgeschlagen, den Zweckverband per 31. Dezember 2009 aufzulösen und die vertraglich zu regelnden Aufgaben der «Landi Surb» zu übertragen. Eine «Beschneidung» der in der Verfassung stipulierten Rechte durch eine allfällige Auflösung ist zu verneinen.

Die «Landi Surb» wird gegenüber den Gemeinden und der Kadaversammelstelle Bülach als Leistungserbringer für die Transporte in die Rechtsnachfolge des Verbandes treten. Die bisherigen Verbandsgemeinden sollen eingeladen werden, mit der Landi Surb einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Am bisherigen Ablauf ändert sich somit für die Verbandsgemeinden nichts.

Gemäss Art. 42 der Verbandsstatuten bedarf die Auflösung des Verbandes der Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Auflösung des Zweckverbandes Regionale Tierkörpersammelstelle Regensdorf (RTR) per 31. Dezember 2009 zuzustimmen und der Gesundheitsvorständin, unter Vorbehalt der Zustimmung sämtlicher Gemeinden zur Auflösung des Verbandes, zu ermächtigen, mit der Landi Surb Genossenschaft mit Sitz in 8165 Schleinikon einen ab 1. Januar 2010 gültigen Vertrag über die Einsammlung der Tierkadaverbehälter und den Transport in die Regionale Tierkadaversammelstelle in Bülach zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Urs Spengeler erkundigt sich nach der Vertragsdauer mit der Landi Surb. Walter Bleuler erklärt, dass der Vertrag bis Juni 2012 läuft. Falls der Vertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich automatisch. Eine weitere Teilnehmerin fragt, wie die Kosten mit der Landi Surb sind. Walter Bleuler beantwortet auch diese Frage. Die Kosten bleiben in der gleichen Höhe, wie beim Zweckverband RTR, da die Landi Surb bereits den Transport macht. Tendenziell könnten sich die Kosten auch noch senken, weil der Standort in Regensdorf aufgegeben wird.

In der Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung die Auflösung des Zweckverbandes Regionale Tierkörpersammelstelle Regensdorf (RTR) per 31. Dezember 2009 ohne Gegenstimme. Gemeindepräsidentin Andrea Weber erklärt das Traktandum als genehmigt.

12 28.03 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke

Einbau Lift in Feuerwehrgebäude. Projekt- und Kreditgenehmigung

Gemeindepräsidentin Andrea Weber erläutert den Antrag.

Ausgangslage

Der Gemeindesaal im 1989/1990 erbauten Feuerwehrgebäude liegt im Obergeschoss und ist über eine Treppe zu erreichen. Der Gemeindesaal bietet Platz für 150 Personen und ist ein öffentlicher Raum, der für Gemeindeversammlungen, öffentliche Feiern, Vereinsanlässe, Privat-anlässe und als Übungslokal benutzt und vermietet wird.

Im April 2008 reichten Verena Volkart-Sprenger und weitere 45 Personen dem Gemeinderat Niederweningen einen Antrag ein, den Zugang zum Gemeindesaal rollstuhlgängig zu gestalten und damit die gesetzlichen Anforderungen für einen behindertengerechten Zugang zum Gemeindesaal zu gewährleisten.

Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass der Zugang zum Gemeindesaal nicht den Bedürfnissen von Behinderten und Betagten entspricht. Im kantonalen Planungs- und Baugesetz PBG ist das behindertengerechte Bauen bei öffentlichen Gebäuden vorgeschrieben. Daher hat die Gemeinde das vorliegende Projekt ausgearbeitet und dabei die Empfehlungen der Bauberatung der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich berücksichtigt.

Projekt

Die Firma Garaventa Liftech AG bietet einen geeigneten Vertikallift (Hebebühne) an. Der Einbau erfolgt in der Mitte des Treppenhauses und ermöglicht den Zugang vom Hauseingang zum Saaleingang. Im Treppenhaus müssen Durchbrüche und kleinere Anpassungen gemacht werden. Das Ingenieurbüro André Deubelbeiss GmbH reichte am 28. August 2008 eine Offerte für das Bauprojekt ein, welche Bauleitung, Bauingenieur-Leistungen, Innenausbau sowie Baumeisterarbeiten enthält.

Projektkosten

Lift inkl. Transport und Montage (exkl. MwSt.)	CHF	29'550.00
Umbauarbeiten Baumeister (exkl. MwSt.)		
- Schneiden, Spitzen, Spriessen, Abfuhr	CHF	20'000.00
Innenausbauten (exkl. MwSt.)		
- Platten, Gipser, Maler, Elektriker	CHF	20'000.00
Bauleitung und Koordination	CHF	15'000.00
Mehrwertsteuer	CHF	6'425.80
Total (inkl. MwSt.)	CHF	90'975.80

(Baukostenindex 1.4.2008/Indexstand 110.5 Zürcher Baukostenindex/1.4.05 = 100 Pt.)

Folgekosten

Strom pro Jahr	CHF	50.00
Abnahmekosten	CHF	500.00
Service- und Unterhaltsaufwände/Jahr (inkl. MwSt.)	CHF	1'022.20
Periodische Kontrolle alle 2 Jahre	CHF	400.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Projekt Lifteinbau im Feuerwehrgebäude zuzustimmen und den Kredit von CHF 91'000.00 (inkl. MwSt.) plus Teuerung zu bewilligen.

Ein Teilnehmer hat bemerkt, dass die Toilette für Behinderte geschlossen ist und teilt dem Gemeinderat mit, dass ein Schliesssystem angeboten wird, welches mit demselben Schlüssel europaweit die Toiletten für Behinderte öffnen kann. Andrea Weber bedankt sich für den Hinweis. Der Gemeinderat klärt die Situation und das Schliesssystem ab.

In der Abstimmung genehmigt die Gemeindeversammlung das Projekt Lifteinbau im Feuerwehrgebäude und den Kredit über CHF 91'000.00 (inkl. MwSt.) ohne Gegenstimme. Gemeindepräsidentin Andrea Weber erklärt das Traktandum als genehmigt.

13 16.04.10 Initiativen, Anfragen

Beantwortung von allfälligen Fragen nach § 51 Gemeindegesetz

Es ist keine Anfrage eingegangen. Das Traktandum entfällt.

Auf die Frage von Gemeindepräsidentin Andrea Weber, ob gegen die Vorbereitung oder Durchführung der Versammlung Einwendungen erhoben werden, meldet sich niemand.

Gemeindepräsidentin Andrea Weber weist noch auf die nächsten Gemeindeversammlungen hin und macht bekannt, dass sie danach für Fragen und Diskussionen bereit stehe. Sie schliesst die Gemeindeversammlung mit der Einladung zum anschliessenden Apéro um 21.05 Uhr.

Für richtige Protokollierung:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

Andrea Weber

Stephan Knobel

Die Stimmenzähler:

1. _____

Verena Volkart

2. _____

Urs Spengeler